

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

**auf die Große Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN
– Drucksache 11/3573 –**

Situation der Feuerwehren

Die Große Anfrage vom 1. Februar 1990 hat folgenden Wortlaut:

Ob bei regelrechten Katastrophen oder bei ganz „normalen“ Bränden in Wohnungen, Baumärkten oder Kaufhäusern etc. zeigte sich in den letzten Jahren, daß die eingesetzten Hilfskräfte, Feuerwehren usw. trotz größtem persönlichem Engagement die an sie gerichteten Erwartungen oft nicht erfüllen konnten, ja sich selbst erheblichen Gefahren aussetzten. Mangelnde Koordination, die aus veralteten Strukturen resultiert, unzureichende Ausbildung und ungenügende Ausrüstung sind dafür die wesentlichen Ursachen. Es ist dringend erforderlich zu erkennen, daß die Zeit vorbei ist, in der sich die Feuerwehr darauf beschränken konnte, Brände an Gebäuden aus natürlichen Baustoffen zu löschen oder hauptsächlich mechanische Hilfe bei Unfällen zu leisten. Bei heutigen Bränden sind in der einen oder anderen Weise immer Kunststoffe involviert (z. B. PVC), bei deren Verbrennung oft Stoffe mit hoher Toxizität entstehen (im Falle von PVC Furane und Dioxine), denen die Feuerwehren wenig entgegenzusetzen haben. Ungeachtet der Forderung von Umweltverbänden und der Partei DIE GRÜNEN, auf die Herstellung und den Einsatz derartiger Kunststoffe überhaupt zu verzichten, müssen die Feuerwehren in die Lage versetzt werden, mit dieser Herausforderung fertig zu werden. „Darüber hinaus werden die Feuerwehren in zunehmendem Maße zu neuen Aufgaben des Umweltschutzes herangezogen . . .“ (W. Schröder, Brandhilfe 11/1989).

In Rheinland-Pfalz weist die Feuerwehr in vielen Bereichen offenbar noch besonders hohe Defizite auf. So bezeichnete der Leiter der Berufsfeuerwehr Koblenz, Farrenkopf, im April 1989 Rheinland-Pfalz als „Schlußlicht“ unter den Bundesländern.

Wir fragen die Landesregierung:

A. Ausbildungssituation

1. Wie viele aktive Feuerwehrleute (aufgeschlüsselt nach Berufsfeuerwehr, Freiwilliger Feuerwehr, Männer und Frauen) gibt es in Rheinland-Pfalz?
2. In welchen Bereichen erfolgt die Ausbildung überwiegend am Standort, auf Kreisebene oder auf Landesebene (Landesfeuerweherschule, LFS) oder anderswo?
3. Wie viele Lehrkräfte mit welcher Ausbildung und welcher beruflichen Qualifikation stehen für die einzelnen Bereiche zur Verfügung?
4. Wie viele der gegenwärtig aktiven Feuerwehrleute haben wie viele und welche Lehrgänge in der LFS absolviert?
5. Wie bewertet die Landesregierung die räumliche Situation der LFS, und wäre sie bereit, bei der im Zuge der Abrüstung zu erhoffenden Truppenreduzierung auch der Bundeswehr sich dafür einzusetzen, daß eine Bundeswehrrakaserne nebst unterstützenden Anlagen in zivile Nutzung zurückgeführt und Standort der LFS wird?
6. Ist es richtig, daß die LFS aus der „Notsituation über Jahre hinaus“ Fachlehrgänge auslagern muß (z. B. zu Berufsfeuerwehren, Freiwilligen Feuerwehren auch in anderen Bundesländern)?
7. Gibt es vergleichende Untersuchungen innerhalb der Bundesländer über den Ausbildungsstand der Feuerwehren, und, wenn ja, wie wird darin der Ausbildungsstand der rheinland-pfälzischen Feuerwehren beurteilt?

8. Wie lange sind die Wartezeiten für ausbildungswillige Feuerwehrleute des Landes an der LFS (nach Themen und Fachstufen aufgeschlüsselt)?
9. Können von der LFS in allen Bereichen und speziell in den Bereichen Umwelt, Chemie und Strahlenschutz qualifizierte Lehrgänge bis zur obersten Führungsebene angeboten werden, und, wenn ja, wie gestaltet sich die Ausbildung im einzelnen?
10. Welche Schritte hat die Landesregierung unternommen, und welche gedenkt sie in Zukunft zu unternehmen, um die Ausbildungssituation an der LFS zu verbessern?

B. Schulung und Ausbildung für Krisenstäbe der Kommunen und bei den Feuerwehren

1. Gibt es landesweit organisierte Schulungen für Krisenstäbe, sogenannte „Technische Einsatzleitungen“ (TEL), der Kommunen und Feuerwehren, welche bei Großschadensereignissen (wie z. B. Flugzeugabstürzen, Massenverkehrsunfälle zu Lande und zu Wasser, Großbränden, Unfälle beim Transport chemischer und radioaktiver Substanzen) sofort und wirkungsvoll, d. h. in den ersten zwanzig Minuten, Hilfe organisieren können, und, wenn ja, wie oft finden solche Schulungen mit welchen Teilnehmern statt?
2. Gibt es zur Unterstützung dieser Krisenstäbe Funk- und Fernmeldeausbildungen für die entsprechenden Hilfskräfte, und, wenn ja, wie oft werden solche Schulungen auf Landesebene durchgeführt?
3. Falls keine der in Frage B 1 genannten Schulungen stattfinden, wie werden die Krisenstäbe, die sich überwiegend aus fachlichen Laien (Politiker, Amtsleiter, Verwaltungsbeamte) zusammensetzen, auf mögliche Großschadensereignisse vorbereitet?

C. Spannungsverhältnisse ehrenamtliche Feuerwehrleute und Arbeitgeber

1. Gibt es landesweit Erfahrungen/Erhebungen über Probleme zwischen ehrenamtlichen Feuerwehrleuten und ihren Arbeitgebern hinsichtlich der Freistellung für Übungen und Einsätze, und, wenn ja, zu welchen Schlußfolgerungen gelangen diese?
2. Werden die Betriebe von den jeweiligen Kommunen über die entsprechenden Freistellungsverpflichtungen nach dem Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG) hinreichend informiert, und, wenn ja, auf welche Weise?
3. Gibt es in der Landesregierung Überlegungen dahingehend, daß die Arbeitgeber für eventuelle Arbeitsausfälle von Arbeitnehmern, die als Feuerwehrleute an Übungen und Einsätzen teilnehmen, entschädigt werden?

D. Innere Strukturen der Feuerwehren

1. Hält es die Landesregierung für angebracht, die inneren Strukturen der Feuerwehren stärker zu demokratisieren (z. B. durch Feuerwehrbeiräte), und, wenn ja, wie soll dies erfolgen?
2. Trifft es zu, daß die Amtszeit für ehrenamtliche Wehrführer, Wehrleiter und Kreisfeuerwehrrinspektoren nach einmal erfolgter Wahl in der Regel bis zum sechzigsten Lebensjahr reicht?
3. Wenn ja, sieht die Landesregierung eine Möglichkeit, diesen Anachronismus zugunsten moderner demokratischer Regelungen (z. B. Begrenzung der Amtszeit auf vier bis fünf Jahre bei Wiederwahlmöglichkeit) aufzugeben?

E. Definition von Brandrisikoklassen für die einzelnen Kommunen

1. Sieht die Landesregierung Möglichkeiten, die Brand- und Gefahrenrisikoklassen nach der 5. BrandSchGDVO § 2 Abs. 1 (LBKG) für jede einzelne Kommune im Land durch ihre Behörden ermitteln zu lassen und den Kommunen diese Informationen zur Verfügung zu stellen, da die Kommunen offensichtlich häufig mit der Bewertung dieser Zusammenhänge und der Einteilung in entsprechende Risikoklassen überfordert sind?
2. Inwieweit werden die Kommunen bzw. die betreffenden Feuerwehren über nicht festinstallierte Gefahrenquellen (vor allem zivile und militärische Gefahrguttransporte und vorübergehende Gefahrgutlagerungen) informiert?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Große Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. März 1990 wie folgt beantwortet:

Im Land Rheinland-Pfalz sind mit dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) vom 2. November 1981 (GVBl. Seite 247), an dessen Erarbeitung insbesondere die Feuerwehren und die kommunalen Spitzenverbände maßgeblich beteiligt waren, die rechtlichen Grundlagen auch für eine den heutigen Erfordernissen entsprechende Gefahrenabwehr geschaffen worden. Dies wird bundesweit anerkannt.

Zusammen mit den Vorschriften der Organisationsverordnung-Feuerwehr vom 23. Dezember 1975 (GVBl. 1976 Seite 25) und der Überörtlichen Gefahrenabwehr-Verordnung vom 17. Mai 1979 (GVBl. Seite 135) ist den Gemeinden und Landkreisen, denen der Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und der Katastrophenschutz als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung obliegen, ein Instrument für eine den jeweiligen Verhältnissen anzupassende Gefahrenabwehrplanung an die Hand gegeben. Dies gilt insbesondere für die Organisation, die Ausrüstung und die Ausbildung der Feuerwehren. Darüber hinaus unterstützt die Landesregierung die Aufgabenträger durch gezielte Maßnahmen. Hierzu gehört insbesondere die Verbesserung der Einsatzmöglich-

keiten der Feuerwehren bei Gefahrenlagen, an denen gefährliche Stoffe beteiligt sind. Das Land trägt hierbei sämtliche Kosten für die notwendige Fachausbildung und fördert überdurchschnittlich die Beschaffung der notwendigen Ausrüstung. In Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Landkreisen konnte ein Großteil der Ausrüstung der Gefahrstoffzüge beschafft werden.

Darüber hinaus ist Rheinland-Pfalz im Bundesgebiet an der Entwicklung geeigneter Meßgeräte für die Feuerwehren zusammen mit der Industrie maßgeblich beteiligt. Außerdem hat das Land im Auftrag der Bundesländer die Federführung bei der Beratung des Umweltbundesamtes zur Einrichtung einer Gefahrstoff-Schnellauskunft für die Feuerwehr. Mit dieser Gefahrstoff-Schnellauskunft soll den Feuerwehren eine Entscheidungshilfe für den Einsatz bei Gefahrstoffunfällen gegeben werden. Rheinland-Pfalz hat ferner als einziges Bundesland eine spezielle Rahmen-Alarm- und Einsatzplanung für Brände in Düngemittel- und Pflanzenschutzmittellägern herausgegeben. Neben Alarmadressen und Führungsschemata sind darin auch Einsatzmaßnahmen mit Hinweisen über das Vorgehen bei bestimmten Gefahrstoffen enthalten.

Die Behauptung, mangelnde Koordination, die aus veralteten Strukturen resultiere, unzureichende Ausbildung und ungenügende Ausrüstung seien die Ursachen dafür, daß Hilfskräfte, Feuerwehren usw., die an sie gestellten Erwartungen nicht erfüllen könnten, und die Helfer selbst erheblichen Gefahren ausgesetzt seien, trifft zumindest für Rheinland-Pfalz nicht zu. Auch die Aussage, in Rheinland-Pfalz weise die Feuerwehr in vielen Bereichen offenbar noch besonders hohe Defizite auf, stimmt weder für den Bereich der Gefahrenabwehr nach Gefahrstoffunfällen noch für die übrigen gesetzlichen Aufgabenbereiche der Feuerwehren.

Dies vorangeschickt, werden die Einzelfragen wie folgt beantwortet:

A. Ausbildungssituation

Zu 1.:

In Rheinland-Pfalz leisten bei den

Freiwilligen Feuerwehren	ca. 63 000 Männer und
	ca. 300 Frauen und bei den
Berufsfeuerwehren	ca. 600 Männer

Feuerwehrdienst.

Zu 2.:

Bei den Freiwilligen Feuerwehren wird der Ausbildungsdienst im Rahmen der Truppmann-Ausbildung sowie die Ausbildung innerhalb der Einheiten am Standort durchgeführt.

Auf Kreisebene finden überwiegend

- die Feuerwehr-Grundausbildung,
- die Truppführer-Ausbildung,
- die Atemschutzgeräteträger-Ausbildung
- die Maschinisten-Ausbildung

und

- teilweise – die Sprechfunker-Ausbildung

sowie die Gerätewarte-Ausbildung statt.

Alle anderen Ausbildungen erfolgen an der Landesfeuerwehrschule in Koblenz, der Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz/Saarland, der Katastrophenschutzschule des Bundes oder an besonderen Einrichtungen, wie dem Institut für Strahlenschutz der Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung in München.

Bei den Berufsfeuerwehren werden die Grundausbildung für Feuerwehrmänner und -frauen am Standort, die Oberbrandmeister-Ausbildung an der Landesfeuerwehrschule, der Vorbereitungsdienst für den gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienst an Standorten des Landes und anderer Bundesländer durchgeführt.

Zu 3.:

Die Ausbildung am Standort übernehmen geeignete örtliche Feuerwehrführungskräfte. Ihre Anzahl und berufliche Qualifikation sind im einzelnen nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, daß – da die Feuerwehrangehörigen den verschiedensten Berufsgruppen angehören – die notwendige spezielle berufliche Qualifikation gegeben ist. Das gleiche gilt für die 263 Kreisausbilder in Rheinland-Pfalz, die eine nach Fachbereichen unterschiedliche zusätzliche Ausbildung an der Landesfeuerweherschule nachweisen müssen.

Anzahl, Ausbildung und berufliche Qualifikation der Lehrkräfte der Landesfeuerweherschule ergeben sich aus der nachstehenden Aufstellung:

Berufsausbildung/ (Vorbildung) Abschluß	Berufsausbildung nach APO ^{*)} /Laufbahn	Berufsjahre insgesamt
1 Bauingenieur (Dipl.-Ing.)	ja / höh. Dienst	17
2 Anlagen-Ingenieur (Dipl.-Ing. FH)	ja / geh. Dienst	28
3 Chemiker (Dipl.-Chem., promov.)	ja / höh. Dienst	9
4 Bauingenieur (Dipl.-Ing. FH)	ja / geh. Dienst	17
5 Maschinenbauingenieur (Dipl.-Ing. FH)	nein / geh. Dienst	10
6 Kraftfahrzeugmechanik. Weiterbildung 2. Bildungsweg und Aufstieg	ja / geh. Dienst	10
7 Maschinenschlosser	nein / mittl. Dienst	41
8 Chemiefacharbeiter	ja / mittl. Dienst	19

Eine Stelle des mittleren Dienstes ist wegen Versetzung eines Beamten noch nicht wieder besetzt.

Die Anzahl der Lehrkräfte an der Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz/Saarland ist durch den Bund festgelegt, der auch die Kosten für dieses Personal trägt. Die Ausbildung und Qualifikation der Lehrkräfte sind in den Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geregelt. Zur Zeit sind fünf Lehrer einschließlich Schulleiter an dieser Einrichtung tätig; eine Stelle für einen Diplom-Ingenieur FH ist ausgeschrieben. Die derzeitigen Stelleninhaber haben überwiegend handwerkliche Ausbildung und sind zusätzlich im Katastrophenschutz fortgebildet worden.

Zu 4.:

Der Landesfeuerweherschule liegen keine Angaben über die Anzahl aller Lehrgangsteilnehmer vor, die gegenwärtig noch aktiv sind. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß die überwiegende Anzahl der Lehrgangsteilnehmer, die in den letzten zehn Jahren einen Lehrgang an der Landesfeuerweherschule absolvierten, noch aktiven Feuerwehrdienst leistet. In nachstehender Liste sind für die letzten zehn Jahre (1980 bis 1989) die Anzahl der einzelnen Lehrgänge und die Anzahl der Teilnehmer aufgeführt:

^{*)} Ausbildungs- und Prüfungsordnung

	Lehrgänge	Lehrgangsteilnehmer
Fachlehrgang Stufe I – Brandschutz –	144	3 753
Fachlehrgang Stufe I – Technische Hilfe –	20	340
Fachlehrgang Stufe I – Chemieschutz –	32	539
Fachlehrgang Stufe I – Strahlenschutz –	22	333
Führungslehrgang Stufe I	140	3 753
Fachlehrgang Stufe II – Brandschutz –	42	1 042
Fachlehrgang Stufe II – Chemieschutz –	8	126
Führungslehrgang Stufe II	42	1 031
Führungslehrgang Stufe III	21	405
Führungslehrgang Stufe III a	12	179
Atemschutzgerätewart	30	472
Atemschutzgeräteträger *)	7	179
Maschinisten *)	23	580
Kreisausbilder	17	263
Gerätewart	23	393
Feuerwehrsachbearbeiter	12	140
Feuerwehrmänner zur Anstellung	16	199
Oberbrandmeister-Anwärter	10	216
Inspektoren-Anwärter	1	23
Meßpraktikum – Strahlenschutz –	5	72
Meßpraktikum – Chemieschutz –	9	139
Notfallstation	10	107
Feuerwehrflugbeobachter	7	98
Angehörige der Nachrichtenzentrale	5	58
Sprechfunker Stufe I	2	39
Lehrgang für Prüfer von Feuerlöschern	2	41
Ausbildung für Rettungshundeführer	1	26
Sonderseminar/Sauerstoff-Schutzgeräte	1	18
Jugendfeuerwehrwart	10	396
Seminar über Lagerung und Umgang mit gefährlichen Stoffen	4	66
Hauptberufliche Werkfeuerwehrmänner	3	43
Seminar für KatS-Sachbearbeiter	1	37
Einweisungslehrgang für Strahlenmeßtrupps	2	45
Ausbilder RTB und MZB	2	25
Forstbeamte/Sprechfunker	1	10
Einweisungslehrgang Flußfahrboote	1	8
Seminar KFI	1	51
Fortbildung Gruppenführer	1	6
Fortbildung Zugführer	1	6
Fortbildung/Ausbildung von Führungspersonal	4	30
Fortbildung Kreisausbilder	2	19
Fortbildung Feuerwehrflugbeobachter	2	7
Aufgaben der Gefahrstoff-Gruppen	5	113

Zu 5.:

Die Landesregierung beabsichtigt die Errichtung einer neuen Landesfeuerwehrschule.

Zu 6.:

Aus Personal- und Raumgründen werden seit einigen Jahren Außenlehrgänge der Stufe I (Gruppenführer) bei den Berufsfeuerwehren durchgeführt. Diese Teilzeit-Lehrgänge werden gerne von freiwilligen Feuerwehrleuten besucht, die wochentags beruflich unabkömmlich sind.

•

*) in den letzten Jahren Kreisausbildung

Lehrgänge für hauptamtliche Inspektoren-Anwärter finden an der Landesfeuerwehrschule zur Zeit ebenfalls wegen Mangel an Ausbildungskapazität nicht statt. Rheinland-pfälzische Brandinspektoren-Anwärter besuchen vorwiegend die Ausbildungsstätten der Länder Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen.

In einem angemieteten Objekt in Lahnstein – als Außenstelle der Landesfeuerwehrschule – werden seit Herbst 1989 Führungslehrgänge durchgeführt.

Zu 7.:

Nein.

Zu 8.:

Anmeldungen zu Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Einganges bearbeitet. Die verschiedenen Lehrgänge werden anhand der vorliegenden Meldungen eingeplant, wobei auch spezielle Lehrgänge mit geringerer Nachfrage nach Möglichkeit einmal pro Jahr oder Halbjahr berücksichtigt werden.

Die Wartezeiten betragen derzeit durchschnittlich 15 Monate für alle Lehrgänge.

Zu 9.:

Die Landesfeuerwehrschule bietet in den Bereichen Brandschutz, Technische Unfallhilfe, Wasserschutz, Chemie- und Strahlenschutz jeweils einwöchige Fach- und Führungslehrgänge bis in die obersten Führungsebenen der Freiwilligen Feuerwehr an (mit Ausnahme des Fachlehrganges Strahlenschutz II).

Im Bereich des Chemieschutzes werden Fachlehrgänge der Stufen I und II sowie ein spezielles Seminar für Führungskräfte der Feuerwehren angeboten.

Der Fachlehrgang Stufe I wird dabei im wesentlichen mit eigenen Lehrkräften durchgeführt, im Fachlehrgang Stufe II werden zusätzlich Fachleute der Berufsfeuerwehr Ludwigshafen und der Werkfeuerwehr der Chemischen Industrie mit herangezogen.

Im Seminar für Führungskräfte referieren hauptsächlich Fachleute aus Industrie und Fachbehörden über aktuelle Probleme und Problemlösungen.

Seminarinhalte sind im wesentlichen spezielle Vorschriften im Bereich Chemieschutz/Umweltschutz und die Folgerungen für die Praxis sowie Neuentwicklungen in der Technik der Gefahrenabwehr.

Im Bereich Strahlenschutz bietet die Landesfeuerwehrschule Fachlehrgänge der Stufe I an.

Fachlehrgänge der Stufe II – Strahlenschutz – werden am Institut für Strahlenschutz der Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung in München durchgeführt.

Das Thema „Umweltschutz“ wird, soweit es den gesetzlichen Auftrag der Feuerwehr betrifft, insbesondere im Rahmen der Chemieschutz-, Strahlenschutz- und Führungslehrgänge behandelt.

Zu 10.:

Neben der Durchführung von Außenlehrgängen im Bereich der Ausbildung „Brandschutz Stufe I“ und der auswärtigen Brandinspektoren-Anwärter-Ausbildung wird ein Abbau des Ausbildungsstaus auch durch die Aufnahme des Schulbetriebes in der Außenstelle Lahnstein der Landesfeuerwehrschule erwartet; dort sollen alle Führungslehrgänge durchgeführt werden. Daraus ergibt sich die Möglichkeit, unter Hinzuziehung nebenamtlicher Lehrkräfte, zusätzliche Fachlehrgänge an der Landesfeuerwehrschule Koblenz auszuschreiben.

Im Rahmen der geplanten Errichtung einer neuen Landesfeuerwehrschule werden zur Zeit Verhandlungen mit der Stadt Koblenz geführt.

Im übrigen wird auf die Antworten zu A. 5. und A. 6. verwiesen.

B. Schulung und Ausbildung für Krisenstäbe der Kommunen und bei den Feuerwehren

Zu 1.:

An der Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz/Saarland in Burg/Mosel werden jährlich zwei bis drei Lehrgänge für die Mitglieder der Technischen Einsatzleitungen und jährlich durchschnittlich fünf Lehrgänge für Stabsmitglieder der Kreisverwaltungen und Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte durchgeführt.

Von der Katastrophenschutzschule des Bundes in Ahrweiler werden neben anderen Ausbildungsgängen geschlossene Lehrgänge für Katastrophenschutzstäbe, Lehrgänge für Stabsmitglieder, Lehrgänge für stabsunterstützende Einrichtungen und Lehrgänge für Führungsebenen unterhalb der Katastrophenschutzstäbe angeboten. Seit 1982 haben Stäbe und einzelne Stabsmitglieder sowie Mitglieder von Technischen Einsatzleitungen fast aller Kreisverwaltungen und Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte des Landes die angebotenen Führungslehrgänge besucht.

Die Landesfeuerwehrschule bietet daneben für Mitglieder der Feuerwehren Fortbildungs-Lehrgänge für Führungspersonal an. Zusätzlich finden spezielle Seminare (z. B. Aufbau und Betrieb von Notfallstationen) für Mitarbeiter der Verwaltungen und Führungskräfte aller Hilfsorganisationen statt.

Zu 2.:

An der Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz/Saarland in Burg/Mosel werden pro Jahr ca. 14 Lehrgänge im Funk- und Fernmeldewesen angeboten.

Für Angehörige von Nachrichtenzentralen wurden an der Landesfeuerwehrschule seit 1988 insgesamt fünf Lehrgänge durchgeführt. Überdies werden im Rahmen der Kreisausbildung entsprechende Lehrgänge veranstaltet.

Zu 3.:

Entfällt.

C. Spannungsverhältnisse ehrenamtliche Feuerwehrleute und Arbeitgeber

Zu 1.:

Öffentliche und private Arbeitgeber stellen Mitarbeiter, die freiwillige Feuerwehrleute sind, grundsätzlich für Übungen und Einsätze frei. Es wurden aber einzelne Fälle bekannt, in denen Arbeitgeber Feuerwehrleuten, die Angehörige größerer Feuerwehren sind und relativ häufig ausrücken müssen, trotz der gesetzlichen Verpflichtung und des Erstattungsanspruchs nach § 13 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) diesbezüglich Schwierigkeiten machen. In bekanntgewordenen Einzelfällen wurden die betreffenden Arbeitgeber auf ihre Verpflichtungen hingewiesen.

Zu 2.:

Das Feuerwehrwesen ist eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Ob und auf welche Weise die Gemeinden im Einzelfall Arbeitgeber über Freistellungsverpflichtungen unterrichten, ist der Landesregierung nicht bekannt. Eine Ermittlung bei allen kommunalen Aufgabenträgern wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden.

Zu 3.:

Den Arbeitgebern werden im Vollzug des § 13 Absatz 2 LBKG neben dem Lohnausfall des Arbeitnehmers auch die fortgewährten Leistungen einschließlich der Arbeitgeberanteile zu den Beiträgen für die Sozialversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit sowie freiwillige Arbeitgeberleistungen erstattet.

D. Innere Strukturen der Feuerwehren

Zu 1.:

Die Freiwilligen Feuerwehren weisen traditionsgemäß demokratische Strukturen auf. Das LBKG ist so angelegt, daß es der Gestaltung der inneren Struktur der Feuerwehren genügend Freiraum gewährt.

In der Regel werden wesentliche Fragen der Organisation, der Ausbildung und Ausrüstung in den Führungsgremien der einzelnen Feuerwehren erörtert. Wehrführer und ihre Stellvertreter dürfen nur auf Vorschlag der Feuerwehrangehörigen, Wehrleiter und ihre Stellvertreter nur auf Vorschlag der Wehrführer in ihre Funktion bestellt werden.

Ein allgemeines Verlangen, die „inneren Strukturen der Feuerwehr stärker zu demokratisieren“, ist der Landesregierung nicht bekannt.

Zu 2.:

Kreisfeuerwehrinspektoren, Wehrleiter und Wehrführer werden unbefristet bestellt. In der Regel üben Kreisfeuerwehrinspektoren/Stadtfeuerwehrinspektoren ihre Funktion bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, der gesetzlichen Altersgrenze, aus. Inwieweit auch Wehrleiter und Wehrführer zu diesem Zeitpunkt regelmäßig ausscheiden, ist der Landesregierung nicht bekannt.

Zu 3.:

Der Landesregierung sind Wünsche, die Amtszeit der ehrenamtlichen Führungskräfte bei Wiederwahlmöglichkeit zu begrenzen, nicht mitgeteilt worden.

Im übrigen wird es zunehmend schwieriger, geeignete Führungskräfte innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren zu gewinnen. Die Führungskräfte benötigen zur sachgerechten Erfüllung ihrer Aufgaben eine umfassende Ausbildung und möglichst langjährige Erfahrung. Die Landesregierung sieht keine Verbesserungsmöglichkeiten bei der Qualifikation der Führungskräfte, wenn diese alle vier bis fünf Jahre wechseln. Sie hält es nicht für vertretbar, ohne zwingenden Grund einen Unterschied zwischen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Führungskräften zu machen. Von einem Anachronismus kann bei der bestehenden Regelung keine Rede sein.

F. Definition von Brandrisikoklassen für die einzelnen Kommunen

Zu 1.:

Die Bewertung und Einstufung nach der Organisationsverordnung-Feuerwehr nehmen die Gemeinden als Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung vor.

Bitten an die Aufsichtsbehörden zur entsprechenden Beratung wurden bislang immer erfüllt.

Zu 2.:

Die Vielzahl und Vielfältigkeit der Gefahrguttransporte auf den verschiedenen Verkehrswegen lassen eine Information der Gemeinden bzw. Feuerwehren über jeden Einzeltransport und kurzzeitige Lagerungen nicht zu.

Da Unfälle mit den verschiedensten Gefahrstoffen bei Gefahrguttransporten, der vorübergehenden Lagerung und in stationären Anlagen sich überall im Land ereignen können, ist es vielmehr notwendig, die Feuerwehren so zu organisieren, auszustatten und auszubilden, daß sie jederzeit und an jedem Ort innerhalb einer angemessenen Frist wirksame Hilfe leisten können. Bei der Ausgestaltung des in der Vorbemerkung angesprochenen Hilfeleistungssystems erhielten Gebiete mit erhöhtem Transportaufkommen oder Anlagendichte den Vorzug.

Geil
Staatsminister